

Vertrag

über die Herstellung, Lieferung und Montage von Mobiliar

Los 2

zwischen

dem **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) – Außenstelle Esslingen,**
vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Steinbeisstraße 1
73730 Esslingen

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

 [...]

.....
- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ -

ZSL Esslingen

Vergabe von Herstellung, Lieferung und Montage von Mobiliar

Vertrag Los 2

Seite 2 von 10 Seiten

Präambel

Der Auftraggeber hat Leistungen zur Herstellung, Lieferung und Montage von Mobiliar (nachfolgend „**Vertragsprodukte**“) ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag erhalten und sich dadurch zum Abschluss des vorliegenden Vertrags qualifiziert.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nachfolgenden Vertrag:

Vertrag Los 2

Seite 3 von 10 Seiten

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Herstellung, Lieferung und Montage der Vertragsprodukte.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller im Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen. Der Leistungsgegenstand wird zudem durch die nachfolgenden Regelungen konkretisiert.

§ 2
Vertragsbestandteile

- (1) Es gelten in der nachfolgenden Rangfolge als Vertragsbestandteile:
 - die Regelungen dieses Vertrags,
 - das Leistungsverzeichnis inklusive Anlage LV Schreinerleistungen Los 2,
 - die weiteren Vergabeunterlagen,
 - das Angebot des Auftragnehmers mit allen dazugehörenden Anlagen,
 - die besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und der Anlage LV Schreinerleistungen Los 2.
- (2) Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen umfassen neben der Herstellung, der Lieferung und der funktionsfähigen Montage der Vertragsprodukte auch die fachgerechte Entsorgung der vom Auftragnehmer verwendeten Verpackungen.
- (3) Die Vertragsprodukte sind zu liefern an: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Außenstelle Esslingen; Steinbeisstraße 1, 73730 Esslingen. Insoweit hat der Auftragnehmer

Vertrag Los 2

Seite 4 von 10 Seiten

die Öffnungszeiten des Auftraggebers zu beachten, die Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr sind. Die Montage ist ebenfalls an der genannten Adresse zu erbringen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach dem Leistungsverzeichnis zu erbringenden Leistungen fachgerecht, qualitätsorientiert und pünktlich auszuführen.
- (5) Zeigt sich bei der Durchführung dieses Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglichen Konzeption bzw. der ursprünglichen Auftragserteilung des Auftraggebers erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.
- (6) Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, im eigenen Namen andere Dritte als die, die in seinem Angebot bezeichnet sind, zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (nachfolgend „**Unterauftragnehmer**“). Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Unterauftragnehmer werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig. Eine Unterauftragsvergabe der Unterauftragnehmer an weitere Unterauftragnehmer ist unzulässig.

§ 4

Leistungsfristen, Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsprodukte bis spätestens zum 28.10.2026 gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses zu liefern und funktionsfähig an ihrem Bestimmungsort zu montieren.
- (2) Die in Absatz 1 genannten oder auf andere Weise vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind verbindlich. Innerhalb der Leistungsfristen muss der Auftragnehmer die Vertragsprodukte gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses geliefert und montiert haben.
- (3) Sollte sich bei der Durchführung der Leistungen herausstellen, dass der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß oder entsprechend dem vereinbarten Zeitplan erbringen kann bzw. können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich per E-Mail unterrichten und Handlungsvorschläge unterbreiten.
- (4) Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers mit seinen Leistungen gemäß Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des betreffenden Netto-Auftragswerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des betreffenden Netto-Auftragswerts zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe spätestens mit

Vertrag Los 2

der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Pönalisierte Fristen und Termine bleiben auch pönalisiert, wenn sie verschoben werden. Der Leistungsanspruch des Auftraggebers wird erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers statt der Lieferung und der Montage Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber die Lieferung und die Montage der Vertragsprodukte rechtzeitig anzukündigen und mit dem Auftraggeber einen konkreten Liefer- bzw. Leistungstermin zu vereinbaren. Eine Lieferung und eine Montage vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Zustimmung vorzeitig gelieferte Vertragsprodukte auf Kosten des Auftraggebers einzulagern, es sei denn, die Verfrüfung ist geringfügig oder der Auftragnehmer hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

§ 5

Abnahme, Gefahrübergang

- (1) Die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Die Abnahme erfolgt nach funktionsfähiger Montage der Vertragsprodukte durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch die Vertragsparteien.
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsprodukte geht mit erfolgter Abnahme auf den Auftraggeber über.

§ 6

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich auf der Grundlage des Angebots des Auftragnehmers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit dieser Vergütung, bei der es sich um einen Festpreis handelt, sind alle nach dem Leistungsverzeichnis geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Die Vergütung versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, deren Entsorgung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport, Versicherungen und öffentliche Abgaben bis zu der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift ein.

Vertrag Los 2

Seite 6 von 10 Seiten

- (3) Vorauszahlungen erfolgen nicht. Die Vergütung des Auftragnehmers wird nach erfolgter Abnahme gegen Vorlage einer prüffähigen Rechnung, in der die jeweiligen Positionen wie im Angebot des Auftragnehmers (Positionsnummer und -bezeichnung) aufzuführen sind, vom Auftraggeber gezahlt. Rechnungen sind mit den Einheitspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- (4) Sofern eine prüffähige Rechnung vorliegt und der Auftraggeber gegen Grund und Höhe der Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Bei mangelhafter Leistung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

§ 7
Mängelansprüche

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen der im Leistungsverzeichnis bezeichneten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
- (2) Bei Mängeln ist der Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Neuerbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer zu verlangen.
- (3) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.
- (4) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 36 Monate beginnend mit der Abnahme der Vertragsprodukte. Die in Satz 1 genannte Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Weitergehende Garantien des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Vertrag Los 2

Seite 7 von 10 Seiten

**§ 8
Höhere Gewalt**

- (1) Sofern der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Vertragsprodukte, gehindert wird, wird der Auftraggeber für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie, Epidemie, Cyber Attacken oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- (2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftraggeber an der Erfüllung des Auftrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

**§ 9
Schutzrechte Dritter**

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzen.
- (2) Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und Benutzung der Vertragsprodukte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der Vertragsprodukte des Auftragnehmers von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

**§ 10
Haftung des Auftraggebers**

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer vom Auftraggeber abgegebenen Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftraggeber unbeschränkt.

Vertrag Los 2

Seite 8 von 10 Seiten

Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftraggebers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

- (2) Soweit die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

**§ 11
Geheimhaltung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich werdenden Informationen des Auftraggebers, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim und unter Verschluss zu halten und sie, soweit nicht für die Zusammenarbeit geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen nach Absatz 1 nachweislich bereits vor Abschluss dieses Vertrags bekannt oder vor Abschluss dieses Vertrags allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere seinen freien Mitarbeitern und den für ihn tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese jede Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterlassen.

**§ 12
Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer von drei Jahren ab Abnahme der Vertragsprodukte aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

Vertrag Los 2

Seite 9 von 10 Seiten

- (2) Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

**§ 13
Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- (2) Die Vertragsparteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und werden diese durch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Vertragsparteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

**§ 14
Vertragsschluss**

Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

ZSL Esslingen

Vergabe von Herstellung, Lieferung und Montage von Mobiliar

Vertrag Los 2

Seite 10 von 10 Seiten

- (3) Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Erfüllungsort für sämtliche Leistungs- und Nacherfüllungspflichten des Auftragnehmers ist der Verwaltungssitz des Auftraggebers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (5) Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (7) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer